

Factsheet Status S (vorübergehender Schutz) Stand: 05.01.2024

Das Asylgesetz (Art. 4 und Art. 66 ff.) sieht den Status S für Personen vor, die vom Bundesrat aufgrund bestimmter Kriterien zu «Schutzbedürftigen» erklärt worden sind. Ihre Aufnahme erfolgt ohne Asylverfahren rasch und bis der Schutzbedarf entfällt. Es handelt sich um eine befristete humanitäre Aufnahme von Gruppen, bei denen die Flüchtlingseigenschaft nicht überprüft wird.

Der Schutzstatus S wurde 1998 als Reaktion auf die Fluchtbewegungen im Zuge der Balkankriege eingeführt. Der im Februar 2022 ausgebrochene Ukraine-Krieg ist der Grund für die erstmalige Anwendung des Status. Im Zuge dessen hat der Bundesrat nach der Konsultation die konkrete Ausgestaltung festgelegt und am 11. März 2022 kommuniziert. Der Status wird seit 12. März 2022 für die definierte Personengruppe angewendet. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. November 2023 beschlossen, den Schutzstatus S nicht vor dem 4. März 2025 aufzuheben.

Die wichtigsten Punkte und Merkmale des Status S gemäss Bundesratsbeschluss vom 11. März 2022 in der Übersicht:

Art und Ziel der Regelung	<ul style="list-style-type: none"> - Nationaler Mechanismus zur raschen Gewährung eines vorübergehenden Schutzes - Entlastung des Asylverfahrens - Regelung der Rechtsstellung im nationalen Recht - Orientiert am Schutzstatus in der EU gemäss Richtlinie 2001/55/EG zum temporären Schutz
Entscheid	<ul style="list-style-type: none"> - des Bundesrates vom 11. März 2022 - nach vorgängiger Konsultation von Vertreter:innen der Kantone, der Hilfswerke und weiterer nichtstaatlicher Organisationen sowie des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
Begünstigte Personengruppen	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörigen (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren - schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörigen (siehe zuvor), welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten - Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörigen (siehe zuvor), welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihr Heimatland zurückkehren können
Ausschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Asylunwürdigkeit, Verletzung/schwerer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Landesverweisung
Zugang	<ul style="list-style-type: none"> - Gesuch kann sowohl physisch an der Grenze oder im Inland in einem Bundesasylzentrum (BAZ) gestellt werden
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Registrierung (Personalien, Fingerabdrücke) und kurze Befragung im BAZ, dann Entscheid SEM über Schutzgewährung - Verweis auf Bestimmungen des Asylverfahrens

Beschwerde	<ul style="list-style-type: none"> - Ablehnung Schutzstatus: Wenn kein Asylgesuch vorliegt: Wegweisungsverfahren; bei Vorliegen Asylgesuch: Asylverfahren - Beide Entscheide können angefochten werden - Beschwerdeinstanz: Bundesverwaltungsgericht
Verhältnis zum Asylverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Asylverfahren wird sistiert - Wiederaufnahme frühestens nach 5 Jahren - Ausnahme: «offensichtliche» Verfolgung, dann erhalten Flüchtlinge Asyl
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> - Zunächst für ein Jahr – «vorübergehend» - Bundesrat beschliesst Verlängerung und Zeitpunkt der Aufhebung
Aufenthaltsrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Aufenthaltsrecht - Personen erhalten S-Ausweis; dieser stellt keine Aufenthaltsbewilligung dar - Nach 5 Jahren erhalten Schutzbedürftige vom Kanton eine Aufenthaltsbewilligung (sofern vorübergehender Schutz noch nicht aufgehoben ist), befristet bis Aufhebung des vorübergehenden Schutzes - Nach 10 Jahren kann Kanton Niederlassungsbewilligung erteilen
Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Wartefrist - Bewilligung für unselbständige Erwerbstätigkeit kann ab Gewährung des Schutzstatus beim kantonalen Arbeitsamt beantragt werden (mit Arbeitsangebot) - Bewilligung für selbständige Tätigkeit kann ebenfalls beantragt werden, wenn die notwendigen finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage gegeben erscheint (keine Prüfung des gesamtwirtschaftlichen Interesses, keine Kontingente) - Keine Bewilligung brauchen Geflüchtete, welche im Homeoffice für ausländische Arbeitgeber (darunter auch ukrainische Arbeitgeber) arbeiten. - Im Übrigen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)
Unterbringung	<ul style="list-style-type: none"> - Zunächst Meldung in einem BAZ; dort wird bei Bedarf kurzfristig eine Unterkunft organisiert - Im Anschluss Zuteilung in einen Kanton gemäss Verteilschlüssel und Unterbringung in dessen Strukturen, aber: - Es besteht auch die Möglichkeit der privaten Unterbringung. Diese wird in den Kantonen, die mit der Flüchtlingshilfe zusammenarbeiten, über das Gastfamilienprogramm der Flüchtlingshilfe organisiert. In den anderen Kantonen muss eine allfällige private Unterbringungsmöglichkeit den kantonalen Behörden gemeldet und von diesen genehmigt werden (hat Einfluss auf die Höhe der Sozialleistungen etc.; einige Kantone lassen keine private Unterbringung zu, da sie selber genug Plätze zur Verfügung stellen können). - Kantonswechsel aus guten Gründen möglich. Es braucht ein Gesuch ans SEM, dieses entscheidet in Rücksprache mit den beiden betroffenen Kantonen.
Sozialhilfe	<ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf Sozialhilfe wie vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende: - Nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen - Ansatz unter dem für einheimische Bevölkerung - Nähere Ausgestaltung gemäss kantonalem Recht
Medizinische Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> - Krankenversicherungen gemäss KVG – Leistungen bei Krankheit, Unfall (wenn keine Unfallversicherung vorhanden) und Mutterschaft - Kantone können Wahl der Versicherung und der Leistungserbringer einschränken (wie bei Asylsuchenden)

Personen mit besonderen Bedürfnissen	<ul style="list-style-type: none"> - Den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen UMA, Familien, betreuungsbedürftigen Personen ist bei Unterbringung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Schulunterricht (Art.19 BV) - über 16. Lebensjahr (Ende obligatorische Schulzeit) Entscheid beim Kanton
Familien-zusammenführung	<ul style="list-style-type: none"> - Familiennachzug nur für Kernfamilie (Ehegatten/eingetragene Partner und minderjährige Kinder sowie pflegebedürftige Personen, die auf die Pflege des Schutzsuchenden angewiesen sind). - Bei Trennung durch die Ereignisse: Vereinigung, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Keine Familienvereinigung, wenn die anderen Mitglieder der Kernfamilie in einem anderen Staat schon einen Schutzstatus erhalten haben.
Reisen ins Ausland	<ul style="list-style-type: none"> - Personen mit Schutzstatus S dürfen ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren - Sie riskieren die Aufhebung der Schutzgewährung gemäss Art. 78 Asylgesetz, wenn sie sich lange oder wiederholt in ihrem Heimat- oder Herkunftsland aufhalten, ausser dies sei vom SEM im Einzelfall bewilligt worden.
Aufhebung	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesrat durch Allgemeinverfügung - SEM gewährt rechtliches Gehör. Bei Hinweisen auf Verfolgung: Asyl-Anhörung - Anordnung Wegweisung - Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen